

Gemeinde Wasterkingen

Besoldungsverordnung

Politische Gemeinde

vom 7. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich.....	Seite 3
Art. 2	Sprachform.....	Seite 3
Art. 3	Anwendbarkeit kantonalen Rechts.....	Seite 3
Art. 4	Begriffsdefinition.....	Seite 3
Art. 5	Tag- und Sitzungsgelder.....	Seite 4
Art. 6	Ausserordentliche Entschädigung.....	Seite 4
Art. 7	Spesenersatz / Büroinfrastruktur.....	Seite 4
Art. 8	Teuerungsausgleich und reale Anpassung.....	Seite 4
Art. 9	Versicherung.....	Seite 5

B. Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Art. 10	Behörden und Kommissionen.....	Seite 6
Art. 11	Gemeindeammann/Betreibungsbeamter.....	Seite 6
Art. 12	Friedensrichter.....	Seite 6
Art. 13	Weitere Entschädigungen.....	Seite 7

C. Personal

Art. 14	Anstellungsverhältnis.....	Seite 7
Art. 15	Anstellung und Entlassung.....	Seite 8
Art. 16	Besoldung.....	Seite 8

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17	Vollziehungsverordnung.....	Seite 8
Art. 18	Verweis auf kantonales Recht.....	Seite 9
Art. 19	Inkrafttreten.....	Seite 9

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 für sämtliche voll- und nebenamtlichen Behörde- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Angestellte der Politischen Gemeinde Wasterkingen.

²Für Funktionäre, welche ihre Dienstleistung als Unternehmer erbringen und welche diese der Gemeinde abmachungsgemäss als Unternehmer verrechnen, gilt diese Besoldungsverordnung nicht. Diese Funktionäre haben ausser dem Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung zum vertraglich vereinbarten Tarif keinerlei weitergehende Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 2 Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

Soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Kantons für das Staatspersonal sinngemäss, wobei

- a) die jeweils gültigen Erlasse und Ausführungsbestimmungen grundsätzlich anwendbar sind und im übrigen
- b) der Gemeinderat zuständig ist, diejenigen Einzelheiten zu regeln, wofür im kantonalen Recht der Regierungsrat zuständig ist, sowie allgemein Lücken zu schliessen und Vollzugsbeschlüsse zu fassen.

Art. 4 Begriffsdefinition

¹Amtspersonen sind alle Personen gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Verordnung.

²Behörden und Kommissionen sind von der Gemeinde oder von Behörden gewählte Kollektivorgane.

³Funktionäre sind von der Gemeinde oder von den Behörden gewählte Einzelbehördenfunktionäre, welche eine amtliche Funktion ausüben.

⁴Personal sind die von einer Behörde angestellten, vollamtlich oder nebenamtlich beschäftigten Mitarbeitenden, welche nicht unter Abs. 2 oder 3 dieses Artikels fallen.

Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder

¹Funktionäre beziehen nebst einer allfälligen pauschalen Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen Tag- und Sitzungsgelder.

²Das Personal erhält die gleichen Tag- und Sitzungsgelder, sofern die amtliche Verrichtung ausserhalb der ordentlichen, von der Gemeinde bezahlten Arbeitszeit stattfindet.

Art. 6 Ausserordentliche Entschädigung

Der Gemeinderat kann einzelnen Amtspersonen für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben vorübergehend angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

Art. 7 Spesenersatz/Büroinfrastruktur

Pauschalentschädigungen für notwendige private Büros und Geräte werden in der Vollziehungsverordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Teuerungsausgleich und reale Anpassung

¹*Behörden (Gemeinderat/Rechnungsprüfungskommission)*

Die Pauschal-Entschädigungen werden durch den Gemeinderat jährlich, jeweils per 1. Januar um max. die ausgewiesene Jahresteuernummer angepasst. Real-Erhöhungen der Gesamtbehörden-

Entschädigungen sind der Gemeindeversammlung durch die Anpassung der Besoldungsverordnung zu beantragen.

²*Kommissionen und Funktionäre*

Der Gemeinderat überprüft jährlich diese Entschädigungen und kann in eigener Kompetenz notwendige Anpassungen vornehmen.

³*Personal (voll- und nebenamtliches Gemeindepersonal)*

Die Festsetzung und Anpassung der Besoldung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals ist in Art. 16 der Besoldungsverordnung geregelt.

Art. 9 Versicherung

¹Der Gemeinderat schliesst für sämtliche Amtspersonen zulasten der Gemeinde folgende Versicherungen ab:

- a) Gemeindehaftpflichtversicherung
- b) Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflicht)
- c) Unfallversicherung gemäss UVG (inkl. NBU)
- d) Geschäftsfahrten-Kaskoversicherung für private Motorfahrzeuge

²Die Gemeinde versichert das Personal gemäss Art. 14 lit. a gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassenschaft) bei der Schweiz. Rentenanstalt oder bei einer andern gleichwertigen Versicherungseinrichtung (Personalvorsorge). Die Einzelheiten richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

³Die Gemeinde schliesst für das Personal gemäss Art. 14 lit. a eine Krankentaggeldversicherung für 80% des massgebenden Lohnes im Sinne der AHV-Gesetzgebung, mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen ab.

⁴Der Gemeinderat kann weitere Versicherungen abschliessen und die Versicherten zu angemessenen Prämienzahlungen verpflichten, soweit diese ausserhalb der beruflichen Tätigkeit daraus Nutzen ziehen.

B. Behörden, Kommissionen und Funktionäre

Art. 10 Behörden und Kommissionen

Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission erhalten nachstehende jährliche Entschädigungen:

a) *Gemeinderat inkl. Präsident*

Total Fr. 67'260.--

Die Aufteilung auf die einzelnen Ressorts wird in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

b) *Rechnungsprüfungskommission inkl. Präsident*

Total Fr. 6'000.--

Die Aufteilung auf die einzelnen Kommissionsmitglieder wird in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

Art. 11 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

¹Dem Gemeindeammann wird neben den ihm zufallenden gesetzlichen Gebühren und Sporteln eine Gemeindezulage ausgerichtet. Deren Höhe wird in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

²Die Gemeinde bezahlt dem Gemeindeammann und Betriebsbeamten aufgrund einer detaillierten Abrechnung jährlich die Taggelder und Spesen für die Instruktionkurse, die Kosten für die Fachliteratur inkl. Verbandsbeitrag. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Gemeindeammann und Betriebsbeamten alle oder einen Teil dieser Unkosten pauschal entschädigen.

³Die Kostenbeteiligung an die notwendige Büroinfrastruktur wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁴Bezüglich Versicherung gilt Art. 9 dieser Verordnung.

Art. 12 Friedensrichter

¹Der Friedensrichter erhält nebst den ihm zufallenden gesetzlichen

Gebühren eine Gemeindezulage, deren Höhe vom Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt wird.

²Die Gemeinde bezahlt dem Friedensrichter aufgrund einer detaillierten Abrechnung jährlich die Taggelder und Spesen für die Instruktionkurse, die Kosten für Fachliteratur inkl. Verbandsbeitrag sowie die Auslagen und Gebühren, welche von den Parteien unerhältlich sind oder wegen unentgeltlicher Prozessführung entfallen. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Friedensrichter alle oder einen Teil dieser Unkosten pauschal entschädigen.

³Die Kostenbeteiligung an die notwendige Büroinfrastruktur wird vom Gemeinderat festgelegt.

⁴Bezüglich Versicherung gilt Art. 9 dieser Verordnung.

Art. 13 Weitere Entschädigungen

¹Auch die weiteren Entschädigungen werden vom Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

²Die übrigen Funktionäre werden auf unbefristete Zeit gewählt, sofern nicht spezielle Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes anordnen.

C. Personal

Art. 14 Anstellungsverhältnis

¹Zum Personal gehören alle nicht unter Abschnitt B fallenden Amtspersonen, insbesondere

- a) die vollamtlichen, das heisst dauernd und zu mindestens 50% eines Vollpensums angestellten Arbeitnehmer der Gemeinde sowie
- b) die nebenamtlichen, das heisst dauernd, aber weniger als 50%

des Vollpensums, oder nur periodisch, wenn in dieser Zeit auch über 50% eines Vollpensums angestellten Arbeitnehmer.

- c) Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung und die NBU (Nichtberufsunfallversicherung) gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Sämtliches Personal steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Art. 15 Anstellung und Entlassung

¹Die Anstellung des Personals erfolgt durch den Gemeinderat.

²Für die beidseitige Kündigung gelten die kantonalen Vorschriften mit folgender Änderung:

³Es gelten nach der Probezeit die folgenden einheitlichen Kündigungsfristen:

- im ersten Dienstjahr einen Monat
- im zweiten und dritten Dienstjahr zwei Monate
- im vierten und fünften Dienstjahr drei Monate
- ab dem sechsten Dienstjahr sechs Monate

Art. 16 Besoldung

Für die Festsetzung und Anpassung der Besoldungen des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals ist der Gemeinderat zuständig. Er richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen des Kantons für das Staatspersonal.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollziehungsverordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ergänzende Bestimmungen in einer Vollziehungsverordnung zu erlassen.

Art. 18 Verweis auf kantonales Recht

Wo in der Besoldungsverordnung und der Vollziehungsverordnung zur Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Wasterkingen keine Regelungen bestehen, sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Kantons für das Staatspersonal anzuwenden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach deren rechtskräftigen Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

²Mit Rechtskraft dieser Verordnung werden die bisherige Besoldungsverordnung vom 5. Dezember 1991 mit den seitherigen Änderungen sowie alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

8195 Wasterkingen, 7. Dezember 2000

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Heinz Blaser

Enrico Brandenberger